

## **Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. März 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

|     |   |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines                             |
| § 2 | Sitz und Geschäftsstelle                |
| § 3 | Zuständigkeit und Aufgaben              |
| § 4 | Zusammensetzung                         |
| § 5 | Arbeitsweise                            |
| § 6 | Antragstellung                          |
| § 7 | Begutachtungsverfahren und Entscheidung |
| § 8 | Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung  |
| § 9 | Inkrafttreten                           |

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung das grammatische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen sind so zu verstehen, dass Personen jeglichen Geschlechts eingeschlossen sind.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Ethikkommission) arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Standards guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2015, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung). Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften unter Zugrundelegung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsstelle**

- (1) Der Sitz der Ethikkommission ist Chemnitz.
- (2) Die Ethikkommission unterhält eine Geschäftsstelle. Über die Geschäftsstelle wird i.d.R. jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben abgewickelt. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Technische Universität Chemnitz, Geschäftsstelle der Ethikkommission, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, E-Mail: [ethik@tu-chemnitz.de](mailto:ethik@tu-chemnitz.de).

### **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Die Ethikkommission berät Personen, die an der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) eigenständig wissenschaftlich tätig sind, bezüglich ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben am Menschen und nimmt zu entsprechenden Anträgen im Namen der TU Chemnitz Stellung. Der Begriff „eigenständig wissenschaftlich tätige Personen“ schließt Doktoranden ausdrücklich ein. Die Ethikkommission beschäftigt sich ausschließlich mit der Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben aus Perspektive der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffener Dritter. Sie nimmt nicht zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung der Forschungsergebnisse (sicherheitsrelevante Forschung, „Dual Use“) Stellung.
- (2) Die Ethikkommission wird auf Initiative einer antragsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1, die am Forschungsvorhaben beteiligt ist, oder auf Initiative des Rektors oder zuständigen Dekans tätig.

(3) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen erhobenen Proben oder Daten beinhalten. Die Verantwortung der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen bleibt unberührt. Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffene Dritte getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen voraussichtlichem Nutzen und Risiken des Forschungsvorhabens besteht,
3. die untersuchten Personen (bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertreter) angemessen über das Forschungsvorhaben aufgeklärt werden und deren Einwilligung hinreichend dokumentiert wird.

(4) Die Prüfung der Forschungsqualität ist kein Bestandteil ethischer Begutachtung. Da es unethisch ist, Ressourcen (wie die Zeit der untersuchten Personen) zu verschwenden, soll der Antragsteller aber auf ersichtlich erhebliche Mängel oder Fehler im Forschungsvorhaben hingewiesen werden.

(5) Die Ethikkommission führt keine juristische Prüfung des Forschungsvorhabens durch. Ergeben sich im Rahmen der ethischen Begutachtung juristische Fragen, kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei einem Juristen empfehlen.

(6) Die Ethikkommission stellt den Antragstellern Vorlagen für die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung. Sieht die Ethikkommission im Rahmen der ethischen Begutachtung datenschutzrechtliche Belange berührt, die von diesen Vorlagen nicht abgedeckt sind, oder sieht sie aus anderen Gründen die Notwendigkeit einer detaillierten datenschutzrechtlichen Prüfung, so kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei dem Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz empfehlen. Die Verpflichtung der Antragsteller, den Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ordnungsgemäß und frühzeitig einzubinden, bleibt davon unberührt.

(7) Die Ethikkommission nimmt keine Aufgaben wahr, die nach Maßgabe des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie des Medizinproduktegesetzes (MPG) den landes- oder bundesrechtlich tätigen Ethikkommissionen zugewiesen sind.

(8) Ein positives Votum der Ethikkommission muss vor Beginn der Durchführung eines Forschungsvorhabens vorliegen. Die Bewilligung der Ethikkommission darf nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

(9) Das Votum der Ethikkommission entbindet die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung**

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens zehn und höchstens 17 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertretern möglichst aller Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der TU Chemnitz zusammen. Die Mitglieder sollen über Erfahrung mit Forschungsvorhaben am Menschen verfügen. Bis zu zwei Mitglieder können der Gruppe der Studierenden angehören. Alle anderen Mitglieder müssen an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sein. Die verschiedenen Fakultäten und das ZLB sollen in der Mitgliederzahl (ohne Berücksichtigung der studentischen Mitglieder) gewichtet nach dem Antragsaufkommen der vergangenen Amtsperiode der Ethikkommission repräsentiert sein. Wenn eine Fakultät oder das ZLB mit zwei oder mehr Mitgliedern, welche nicht der Gruppe der Studierenden angehören, vertreten ist, sollen darunter sowohl Hochschullehrer als auch akademische Mitarbeiter sein.

(2) Eine Stellvertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt; sie können unbegrenzt oft wiederbestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Student\_innenrates, für alle anderen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultätsräte bzw. des Erweiterten Vorstandes des ZLB. Die Geschäftsstelle schlägt dem Rektorat i.d.R. sechs Monate vor dem Ende der Amtsperiode die Verteilung der 15 nicht-studentischen Mitglieder auf die Fakultäten und das ZLB für die kommende Amtsperiode gemäß Absatz 1 Satz 6 vor. Das Rektorat bittet daraufhin die Fakultäten, das ZLB und den Student\_innenrat um entsprechend viele Kandidierendenvorschläge. Ergehen aus einer Fakultät, dem ZLB oder dem Student\_innenrat an das Rektorat weniger als die angefragten Kandidierendenvorschläge, reduziert sich die Größe der Ethikkommission entsprechend. Ein im Laufe der Amtszeit nachträglich mitgeteilter Kandidierendenvorschlag ist zulässig; die Nachbestellung durch das Rektorat erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die verbleibende Amtsperiode.

- (4) Kommt die Bestellung der Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Beginn der neuen Amtsperiode zustande, führt die Ethikkommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zur Bestellung einer ausreichenden Anzahl neuer Mitglieder fort.
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch die Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Ethikkommission schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Abbestellung erfolgt durch das Rektorat. Eine Abbestellung durch das Rektorat kann aus triftigem Grund auch ohne oder gegen den Wunsch eines Mitglieds erfolgen. In diesem Falle ist das Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode durch das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät, des Erweiterten Vorstandes des ZLB bzw. des Student\_innenrates bestellt werden. Ist durch das Ausscheiden des Mitglieds die Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt, muss ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode entsprechend Satz 1 unverzüglich bestellt werden.
- (7) Die Ethikkommission wählt für die Dauer der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig. Tritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zurück oder kann er sein Amt nicht mehr ausüben, wählt die Ethikkommission aus ihrer Mitte unverzüglich einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
- (8) Die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Arbeitsweise**

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich ihrem Gewissen unter Beachtung der Grundlagen nach Absatz 3 verpflichtet.
- (3) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die jeweils aktuellen Versionen der international anerkannten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (WMA) sowie die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran (z.B. Berufsethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS), Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V. (dvs), Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e.V. (DGPK), Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Stellungnahmen der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO)).
- (4) Die Ethikkommission legt dem Rektorat der TU Chemnitz einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht ihrer Arbeit vor, aus dem die Anzahl der Anträge, der Begutachtungsverfahren sowie der positiven und ablehnenden Voten im jeweiligen Berichtszeitraum hervorgehen.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, die an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sind. Diese können sich hinsichtlich eines Forschungsvorhabens von der Ethikkommission in Bezug auf die ethische Zulässigkeit beraten lassen und ein Votum der Ethikkommission einholen. Dies bezieht sich sowohl auf eigene Forschungsvorhaben als auch auf Forschungsvorhaben, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, etwa bei betreuten Studienabschlussarbeiten.
- (2) Arbeitssprache der Ethikkommission ist Deutsch. Anträge können auch in englischer Sprache eingereicht werden.
- (3) Die Ethikkommission stellt Antragsformulare für die ethische Begutachtung zur Verfügung, die den erforderlichen Inhalt des Antrags festlegen. Im Antragsformular sind weitere Unterlagen benannt, die der Ethikkommission mit dem Antrag vorzulegen sind.
- (4) Es wird zwischen Kurzanträgen und Hauptanträgen unterschieden. Antragstellende können ein gewünschtes Begutachtungsverfahren angeben; die Ethikkommission kann die Anträge jedoch anders einstufen, wenn dies aus ethischen Gründen oder aus anderen Sachgründen angezeigt scheint.

(5) Kurzanträge beziehen sich auf Forschungsvorhaben, deren Risikopotential nicht über das alltagsübliche Maß hinausgeht („minimal risk“). Sie werden in einem beschleunigten Begutachtungsverfahren bearbeitet. Die Stellungnahmen der Mitglieder werden im Umlaufverfahren in Textform eingeholt. Für die Abgabe der Stellungnahmen wird eine Frist von i.d.R. zwei Wochen gesetzt. Wenn die gesetzte Frist verstrichen ist und mindestens fünf Stellungnahmen eingegangen sind, fasst der Vorsitzende (bei dessen Befangenheit der stellvertretende Vorsitzende) die Stellungnahmen zu einem Votum in Textform zusammen. Das Votum soll dem Antragsteller spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrags zugehen. Wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb der gemäß Satz 4 gesetzten Frist zu der Einschätzung gelangen, dass das Risikopotential über das alltagsübliche Maß hinausgeht, wird der Antrag als Hauptantrag eingestuft; die Entscheidung erfolgt dann nach Absatz 7.

(6) Hauptanträge beziehen sich auf Studien mit erhöhtem Risikopotential. Hierunter fallen in jedem Fall:

1. Forschungsvorhaben an Minderjährigen (<18 Jahre),
2. Forschungsvorhaben an Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen (Patienten), sofern die Einschränkung maßgeblich für den Forschungsgegenstand ist,
3. Forschungsvorhaben mit dem Risiko einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder für unmittelbar betroffene Dritte,
4. Forschungsvorhaben, die eine starke emotionale Belastung auslösen könnten,
5. Forschungsvorhaben, die eine maßgebliche Täuschung der untersuchten Personen beinhalten (z.B. Placebo-Intervention, fingierte Rückmeldung).

Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.

(7) Bei Hauptanträgen entscheidet die Ethikkommission grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform zulässig, sofern kein Mitglied diesem Vorgehen innerhalb einer Frist von einer Woche widerspricht.

(8) Wenn die Ethikkommission für einen Kurz- oder Hauptantrag ein positives Votum mit Auflagen erteilt, so muss der Antragsteller die Erfüllung der Auflagen in einem überarbeiteten Antrag dokumentieren. Enthält das positive Votum lediglich Hinweise, ist keine Wiedervorlage des Antrags erforderlich. Gelangt die Ethikkommission zu der Einschätzung, dass die Auflagen erfüllt sind, erhält der Antragsteller ein positives Votum ohne Auflagen.

(9) Wenn sich nach Erteilung eines positiven Votums maßgebliche Änderungen im Forschungsvorhaben ergeben, so ist dies der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn schwerwiegende Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens eintreten, die geeignet sind, die Sicherheit der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder unmittelbar betroffener Dritter zu beeinträchtigen. Daraufhin prüft die Ethikkommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, prüft die Ethikkommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält. Bis zur Entscheidung der Ethikkommission ist das Forschungsvorhaben zu unterbrechen.

(10) Bei Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben besteht die Möglichkeit, Änderungen in Kurzform (sog. Amendments) einzureichen und beurteilen zu lassen.

(11) Anträge können zurückgezogen werden, solange kein Votum erteilt wurde.

## § 7

### **Begutachtungsverfahren und Entscheidung**

(1) Sitzungen der Ethikkommission werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche einberufen. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) der Ethikkommission geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Die Ethikkommission fasst Voten gemäß Absatz 6 auf Basis der Stellungnahmen ihrer Mitglieder.

(4) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung zu Forschungsvorhaben ausgeschlossen, hinsichtlich deren eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie selbst an dem Forschungsvorhaben, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken. Ist bei einem Forschungsvorhaben der Vorsitzende befangen oder besteht eine Besorgnis der Befangenheit, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für den betreffenden Antrag die Sitzungsleitung. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befangen oder besteht jeweils eine Besorgnis der

Befangenheit, bestimmen die nichtbefangenen Mitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Sitzungsleitung für den betreffenden Antrag übernimmt.

(5) Die Ethikkommission kann im Bedarfsfall externe Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen und zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(6) Das Votum der Ethikkommission zu Hauptanträgen lautet entweder:

1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (positives Votum)

oder

2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sofern folgende Auflagen erfüllt werden ....“ (positives Votum mit Auflagen)

oder

3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (negatives Votum).

Bei Kurzanträgen tritt zu den Optionen der Nr. 1 bis 3 folgende Option hinzu:

4. „Es besteht die Notwendigkeit der eingehenderen Begutachtung in Form eines Hauptantrags.“ (Votum vertagt).

(7) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Zu diesem Zweck kann der Begutachtungsprozess unterbrochen werden; das Votum der Ethikkommission wird vertagt, bis Informationen nachgereicht werden.

(8) Das Votum ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Das Votum kann mit Hinweisen oder Auflagen versehen werden. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind in Textform zu begründen.

(9) Zum Zweck der Verfahrenserleichterung kann die Ethikkommission den Vorsitzenden (bei dessen Befangenheit den stellvertretenden Vorsitzenden) ermächtigen, in folgenden Fällen allein zu entscheiden:

1. bei der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 8,
2. bei der Überprüfung der erneuten Begutachtungsnotwendigkeit im Fall von Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben gemäß § 6 Abs. 10,
3. bei der Überprüfung von Verlängerungen bei unverändertem Forschungsvorhaben gemäß Absatz 10,
4. bei Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Ethikkommission beurteilt wurden,
5. in anderweitig besonders begründeten Ausnahmefällen.

Die Ethikkommission ist unverzüglich zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.

(10) Ein positives Votum ist zeitlich befristet auf die im Antrag angegebene Dauer des Forschungsvorhabens. Eine Verlängerung bei unverändertem Forschungsvorhaben kann formlos beantragt werden.

(11) Hat die Ethikkommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist der Antragsteller vor Abgabe eines Votums anzuhören. Erteilt die Ethikkommission ein negatives Votum, so kann der Antragsteller seinen Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

## § 8

### Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Voten der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Geschäftsstelle und für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Stellungnahmen werden vertraulich behandelt.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Ethikkommissionsvoten, Antragsunterlagen, Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Schriftwechsel etc. werden unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz archiviert. Die Aufbewahrung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Forschungsvorhabens gemäß Antrag.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 2021.

Chemnitz, den 11. März 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier